Inspektionsbericht

Aktenzeichen	2026-562-0135533-N001/1
Betreiberin/Betreiber	Dorstener Drahtwerke H. W. Brune & Co. GmbH
Standort	Marler Str. 109, 46282 Dorsten
Anlage	Drahtzieherei
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	24.02.2026; 2 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft: • Anforderungen der 42. BImSchV; • wasserrechtliche Anforderungen.	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG, § 100 WHG, § 47 KrWG[1]
Genehmigungsbescheide	Ausnahmezulassung gemäß § 15 Abs. 3, 42. BImSchV vom 03.05.2022 mit Az. 0135533-2022-jh
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis[2]

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel (*)	**x**
Erhebliche Mängel	-
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

(1) Geringfügiger Mangel:
Betrieb und Anlagendokumentation der Verdunstungskühlanlage waren insgesamt nicht ordnungsgemäß entsprechend 42. BImSchV. **(*)**

Erforderliche Maßnahmen:
Die Betreiberin wurde mit Revisionsschreiben dazu aufgefordert, den Mangel nachweislich und innerhalb einer vorgegebenen Frist abzustellen bzw. aufzuarbeiten.

(*): Der festgestellte Mangel wurde abgestellt/aufgearbeitet.

Gez. Lommel

Anhang

[1]: **Zitierte Fundstellen**, in der jeweils gültigen Fassung:

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274); **WHG**: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); **KrWG:** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212); **42. BImSchV**: Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379)

[2]: **Mängeldefinitionen:**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.